

hat zwei Aspekte, die zwar nicht voneinander zu trennen, aber doch zu unterscheiden sind. Zum einen geht es darum, mit der Rechtsauskunft im Einzelfall eine hohe rechtserzieherische Wirksamkeit zu erreichen. Das verlangt ständige Verbesserung der Rechtsauskunft. Allerdings sind diesen Bemühungen bestimmte Grenzen durch die für die Auskunft zur Verfügung stehende Zeit gesetzt. Zum anderen geht es um die über den Einzelfall hinausreichende rechtserzieherische Leistungsfähigkeit der Rechtsauskunft. Sie ist vor allem indirekter Natur, indem sie für die Rechtspropaganda und Rechtserziehung Anhaltspunkte und Hinweise gibt, die bei ihrer Koordinierung und Leitung zu beachten sind. Unsere Analyse läßt folgende Schlüsse zu:

1. Es besteht eine Parallelität und ein Zusammenhang wichtiger inhaltlicher Seiten des Rechtsauskunftsbedarfs mit den Aufgaben, die auf dem vom XI. Parteitag der SED definierten Hauptkampffeld unserer Innenpolitik zu lösen sind. Für die Rechtserziehung bieten sich dabei solche Themen an wie der Beitrag des sozialistischen Rechts zur Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und zur Realisierung des Leistungsprinzips. Die Fragen des rechtlichen Beitrags zur Durchsetzung des Leistungsprinzips sollten mehr rechtszweigübergreifend dargestellt und nicht vorrangig auf das Arbeitsrecht beschränkt werden.

2. In der Rechtspropaganda sollte generell der Durchsetzbarkeit des sozialistischen Rechts größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es geht dabei nicht nur um den Realitätsgehalt des Rechts, sondern auch um die Rechtssicherheit. Bei der Erläuterung der Durchsetzbarkeit unseres Rechts ist mehr auf das arbeitsteilige Wirken des einheit-

lichen staatlichen Mechanismus und sein Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und Kräften einzugehen. In der Rechtspropaganda gilt es zu beachten, daß sie nur effektiv bleibt, wenn sie von einer entsprechenden „Staatspropaganda“ ergänzt wird. Mehr muß dabei insbesondere die Verfassung erläutert werden.

3. Eine wichtige Seite bei der Erläuterung der Durchsetzbarkeit des sozialistischen Rechts ist die bürgernahe Darstellung seiner Wirksamkeit. Es kommt darauf an, dem Bürger die Rechtsnorm in Aktion nahezubringen, denn insbesondere die Anschaulichkeit läßt ihn erkennen, wozu er das sozialistische Recht gebrauchen kann. Ein Weg hierzu wäre, stärker gerichtliche Entscheidungen in der mündlichen und schriftlichen Rechtspropaganda zu verwenden. Eine am Wirkungsergebnis des Rechts stärker orientierte Rechtspropaganda scheint dem gegenwärtigen Entwicklungsstand unserer Rechtsordnung angemessen zu sein.

4. Der Rechtsauskunftsbedarf ist bei den 25- bis 29-jährigen Facharbeitern am größten. Das wirft Probleme der Adressatenspezifität unserer derzeitigen Rechtspropaganda auf. Insbesondere ist nach effektiven Wegen der Rechtspropaganda in den Betrieben und Arbeitskollektiven zu suchen.

5. Der Unterstützung der rechtserzieherischen Arbeit der FDJ ist große Aufmerksamkeit zu widmen. Obwohl Jugendliche unter 20 Jahren und bis zu 24 Jahren nicht in dem Umfang die Rechtsauskunft frequentieren wie andere Altersgruppen, lassen sich aus den Resultaten der Untersuchung auch einige, aus der konkreten Interessenlage dieser Jugendlichen resultierenden Rechtsauskunftsbedürfnisse herauskristallisieren.

Arbeit mit verkehrsmedizinischen Gutachten bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen

OMR Dr. Dr. med. habil. HORST JOHN,

Vorsitzender der Zentralen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens

GOTTFRIED RAAB,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zur Untersuchung von strafrechtlich relevanten Verkehrsunfällen (bzw. auch bei Gefährdungen der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt) ist es nicht selten notwendig, verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Gutachten anzufordern, weil die Ermittlungen Hinweise auf fehlerhaft begünstigende Leistungsunzulänglichkeiten ergeben und eine sichere Schuldfeststellung ohne solche Gutachten nicht möglich ist. Des Weiteren sind Sachverständigen-gutachten erforderlich, wenn trotz Ermittlungen der Tauglichkeitsvoraussetzungen der Verdacht auf Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten besteht oder wenn Hinweise auf eine physische oder psychische Überforderung durch komplizierte Verkehrssituationen zum Zeitpunkt des Ereignisses vorliegen.

Gegenstand des verkehrsmedizinischen Gutachtens

Der Gutachter kann grundsätzlich folgende Sachverhalte im Hinblick auf Leistungsmängel und Besonderheiten in der Persönlichkeit des Probanden klären helfen:

- Wie verlief das äußere Geschehen des Ereignisses und wie verhielt sich dabei der Proband? (Herganganalyse)
- Welche Störungen lagen bei der Handlungsregulation vor? (Regulationsanalyse)
- Durch welche anforderungsbedingten und/oder personellen Ursachen traten Störungen auf? (Determinationsanalyse)
- Zwischen welchen festgestellten Störungen bestehen ursächliche Beziehungen zum Ereignis? (objektive Kausalitätsanalyse)
- Waren die kritischen Handlungsbedingungen und ihre ge-

fährlichen Auswirkungen vom Probanden erkennbar und vermeidbar? (subjektive Kausalitätsanalyse).

Ausgehend von diesen generellen Möglichkeiten ist es Aufgabe der verkehrsmedizinisch-psychologischen Begutachtung, Voraussetzungen zur Klärung und Bewertung der Schuld des Probanden zu schaffen, nicht aber, sich zur Schuld oder zur strafrechtlich relevanten Kausalität zu äußern.

Erfahrungen aus der bisherigen Arbeit mit verkehrsmedizinischen Gutachten

Unter den hier dargestellten Gesichtspunkten haben wir insgesamt 76 Ermittlungsverfahren analysiert. Bei allen Verfahren zeigte sich, daß die Anforderung eines derartigen Gutachtens erforderlich war. Anlaß für die Anforderung eines Gutachtens waren in der Folge der Häufigkeit:

- scheinbar unerklärliche Ursachen von Fehlhandlungen,
- ein offensichtlich vorliegender Verdacht auf Leistungsmängel und
- Hinweise des Beschuldigten selbst oder anderer Bürger auf Leistungsmängel.

Die überwiegende Anzahl der Gutachten hatte der Staatsanwalt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angefordert. Die Zuständigkeit des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens (MDV) für die Erstattung dieser verkehrsmedizinischen Gutachten ergibt sich aus §§ 38 und 39 StPO. Wie die Praxis zeigt, sollten diese Gutachten grundsätzlich im Ermittlungsverfahren angefordert werden. Lehnt der Beschuldigte es ab, seinen notwendigen Beitrag zur Begutachtung zu leisten, kann er im Ermittlungsverfahren vorgeführt werden